

Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 17.09.2013

Beschränkung der anlassunabhängigen Vorratsdatenspeicherung

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Die Enthüllungen des ehemaligen NSA-Mitarbeiters Edward Snowden über die bislang nicht bekannten Programme zur Überwachung der weltweiten Internetkommunikation „PRISM“ seitens der amerikanischen Sicherheitsbehörden und „Tempora“ seitens der britischen Sicherheitsbehörden zeigen, wie notwendig verbindliche Regelungen im Umgang mit Daten der Bürgerinnen und Bürger im weltweiten Internetverkehr sind. Dort wurden mutmaßlich Verkehrsdaten der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland in einem umfangreichen Maße ohne einen konkreten Anlass ausgespäht und gespeichert.

Das deutsche „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ von 2008 regelte aufgrund einer europäischen Richtlinie die anlassunabhängige Speicherung personenbezogener Daten (sogenannte Vorratsdatenspeicherung) in Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 2. März 2010 das Gesetz wegen Verstoßes gegen Artikel 10 des Grundgesetzes (GG) als teilweise verfassungswidrig und nichtig verworfen. In dem Urteil wurden die deutschen Telekommunikationsanbieter zur sofortigen Löschung der bis dahin gesammelten Daten verpflichtet. Zur Begründung gab das Gericht an, dass das Gesetz zur anlasslosen Speicherung umfangreicher Daten sämtlicher Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste keine konkreten Maßnahmen zur Datensicherheit vorsehe und zudem die Hürden für staatliche Zugriffe auf die Daten zu niedrig seien. Ferner hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. Februar 2012 die IP-Vorratsdatenspeicherung nach derzeitiger Gesetzeslage in einer Übergangszeit bis spätestens 30. Juni 2013 zugelassen.

Aus diesem Anlass hat Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) im Jahr 2011 zur „Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet“ einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Der Entwurf sieht eine anlassbezogene Speicherung von Daten, die bei den Telekommunikationsunternehmen vorhanden sind, vor. Bei Verdachtsfällen kann auf Anordnung der Strafverfolgungsbehörden eine „vorübergehenden Sicherung“ der Daten erfolgen („einfrieren“). Als Schwelle für das „Einfrieren“ genügt die Annahme der Strafverfolgungsbehörden, die Daten erfolgreich zur Verfolgung von Straftaten einsetzen zu können. Die eingefrorenen Daten können nach einer richterlichen Entscheidung (§ 100 g Abs. 2 Satz 1 Strafprozessordnung) den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt werden („auftauen“).

Überdies enthält der Entwurf eine Regelung zur Ermittlung der sogenannten Bestandsdatenauskünfte bei einem Anfangsverdacht. Diese Regelung soll insbesondere die Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet ermöglichen. Unter Bestandsdatenauskünften versteht man die Mitteilung der Telekommunikationsunternehmen darüber, welchem Teilnehmer eine bestimmte, der Polizeibehörde bereits bekannte Internetprotokoll-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war. Dazu wird die Internetprotokolladresse (IP-Adresse) einer bestimmten Person (Name und Adresse) zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet und sieben Tage gespeichert. Die Speicherung zielt demnach darauf, wer sich hinter einer bereits bekannten IP-Adresse bewegt hat. Um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen, erfolgt eine Benachrichtigung des Anschlussinhabers (§ 101 Abs. 4 bis 8 StPO).

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bundesrat den Gesetzesentwurf der Bundesjustizministerin zu unterstützen, der zwei wesentliche Punkte enthält:

1. Eine anlassbezogene Sicherung bereits vorhandener Verkehrsdaten infolge einer „Sicherungsanordnung“ („Quick Freeze“). Eine anlassunabhängige dauerhafte Speicherung ist abzulehnen.
2. Ferner eine siebentägige Vorratsspeicherung von Daten zu jeder Internetverbindung, um Bestandsdatenauskünfte (insbesondere über die Zuordnung von IP-Adressen zu Personen) zu ermöglichen.

Begründung

Die anlassunabhängige Vorratsdatenspeicherung greift in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte wie das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Der Vorstoß zur Wiedereinführung einer Vorratsdatenspeicherung stieß bei vielen Verbänden und Organisationen auf Ablehnung, wie etwa bei dem Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, dem Deutschen Journalistenverband, dem Chaos Computer Club, der Neuen Richtervereinigung und dem Verband der deutschen Internetwirtschaft (eco). Die Bundesrechtsanwaltskammer sprach sich für das im Eckpunktepapier vorgeschlagene Quick-Freeze-Verfahren aus.

Ferner kam eine Analyse des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages im März 2011 zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer Vorratsdatenspeicherung in keinem EU-Land zu einer signifikanten Änderung der Aufklärungsquote von Straftaten geführt habe.

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender